

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0467/2010
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	21.09.2010	zur Kenntnis
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	26.10.2010	zur Kenntnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann	18.11.2010	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Probleme bei der Durchführung von Integrationskursen Deutsch

Inhalt der Mitteilung

Seit April 2010 verschärft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in mehreren "Trägerrundschreiben" die Zulassung von Teilnehmenden und Kursen im Zuge des Integrationsgesetzes. Neben den Inhalten der Briefe (wichtigste Punkte s.u.) sieht die VHS das Verfahren als besonders problematisch an, da die Einschränkungen praktisch unmittelbar nach Bekanntgabe in Kraft treten und so weder eine angemessene Reaktion noch eine gesicherte Planung von Kursangeboten möglich ist.

1. Einschränkungen bei der Zulassung und Förderung von neuen Teilnehmenden

Da die Durchführungsbestimmungen in der Frage der Zulassung zu einem Integrationskurs unterscheiden zwischen dem Recht/der Verpflichtung zum unmittelbaren Kursbeginn (z. B. für Neuzuwanderer und Personen,

die ALG beziehen) und der "Zulassung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kursplätze", werden Anträge der letzten Gruppe zur Zeit erst mit einer deutlichen Verzögerung bearbeitet. Dies trifft insbesondere folgende Personengruppen :

- Personen, die vor dem Jahr 2005 erstmals in das Bundesgebiet eingereist sind
- Personen, die zum Stichtag 1.1.2005 den Aufenthaltsstatus "Duldung" hatten
- Personen "mit Migratonshintergrund", die eingebürgert sind, auch wenn sie wegen nicht ausreichender Deutschkenntnisse auf dem Arbeitsmarkt nicht vermittelbar sind (und die daher ALG beziehen)
- Personen aus EU-Ländern

Die grundsätzliche Bearbeitungszeit des Antrags auf Zulassung zu einem Integrationskurs beträgt nach unseren Beobachtungen z. Z. min. 5 Monate (zwischen Antragstellung und der theoretischen Möglichkeit des Kursbeginns, real min. 7 Monate).

2. Einschränkung der Fortsetzungsmöglichkeiten für Teilnehmende mit schwachen Deutschkenntnissen

Seit Sommer 2009 ist die Prüfung Deutsch Test für Zuwanderer der obligatorische Abschlusstest für Teilnehmende an Integrationskursen nach 600 Unterrichtsstunden. Vorher hatten die Träger die Möglichkeit, eine teilnehmergerechte Prüfung auszuwählen, um gerade Lernschwachen mit einer Prüfung auf einem geringeren Niveau die Motivation zu vermitteln, den Kurs fortzusetzen. Eine "Wiederholung" von 300 Unterrichtsstunden wurden allen gewährt, die nicht das Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erreichten (dieses Niveau ist z.B. auch für die Einbürgerung vorgeschrieben). Sofern jetzt Teilnehmende in der neuen Prüfung aber nicht wenigstens das Niveau A 2 erreichen, wird eine "Wiederholung" nicht genehmigt. Damit werden insbesondere lernschwache Teilnehmende von einem weiteren Kursbesuch ausgeschlossen.

Da der Antrag auf Wiederholung nur mit Vorlage des Prüfungszeugnisses gestellt werden kann, ergibt sich außerdem (siehe auch Punkt 1) eine Verzögerung in der Fortsetzung der Lernwege von min. einem halben Jahr, was gerade bei schwächeren Teilnehmenden kontraproduktiv ist.

3. Einschränkung bei der Zulassung von Kursen

Es werden keine Kurse mehr gefördert, die mit weniger als 15 Unterrichtsstunden pro Woche durchgeführt werden. Ist es ein Zufall, dass Teilnehmende dann nicht mehr in der ALG-Statistik geführt werden, wenn sie eine Bildungsmaßnahme mit mindestens 15 Unterrichtsstunden besuchen? Dies trifft in der VHS kurzfristig im Herbstsemester für die beiden "Übungs- und Wiederholungskurse" zu, die sich speziell an Teilnehmende richten, die neben einem Minijob ihre Deutschkenntnisse verbessern wollen und sollen. Diesen Teilnehmenden ist es nicht möglich, neben ihrer "Berufs"tätigkeit einen Kurs mit min. 15 Unterrichtsstunden pro Woche zu besuchen.

Vom Frühjahrssemester an werden außerdem drei weitere Kurse wegen dieser Einschränkungen nicht weiter förderfähig sein, darunter die beiden stadtteilbezogenen Frauenkurse in Bensberg und Gronau (diese finden in Kindertagesstätten statt, und diese haben räumlich bedingt keine Möglichkeiten, der VHS langfristig gesichert einen Unterrichtsraum für min. 15 Unterrichtsstunden pro Woche zur Verfügung zu stellen). Auch hier werden wieder insbesondere die Teilnehmenden in erster Linie betroffen, die das Bundesamt in den vergangenen Jahren besonders beworben hat.

4. Abrechnung der Kurse und der Fahrtkosten

Teilnehmende, die ALG beziehen, erhalten vom BAMF eine pauschalisierte Fahrtkostenerstattung, die über die Kursträger nach Abrechnung eines Kursmoduls von jeweils 100 Unterrichtsstunden ausgezahlt wird. Die Abrechnung des Trägerzuschusses und der Fahrtkosten verzögert sich immer mehr - der bisher bekannte Spitzenwert in NRW liegt bei 9 Monaten für die Erstabrechnung (fast jede Abrechnung muss nach Überprüfung durch uns vom BAMF verändert werden, da die überwiesenen Beträge zu gering waren. Die Verzögerung der Erstattung der Fahrtkosten trifft aber auch hier wieder insbesondere die sozial schwachen Teilnehmenden.

Unabhängig von diesen organisatorischen Einschränkungen bedenkt die Neusetzung des BAMF natürlich nicht das Problem, dass Beschränkungen eines Kurssystems nicht nur unmittelbare Auswirkungen hat, sondern die Kurssysteme der Träger von Integrationskursen auf Dauer negativ beeinflussen. Daher haben diese Entscheidungen auch Auswirkungen auf Integrationspläne.

